

Eigenbetrieb Herzogskelter

Betriebssatzung

2. Änderung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 19.07.1999 folgende Betriebsatzung, geändert am 15.02.2022 und 20.09.2022 beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- 1) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO-HGB) und dieser Betriebsatzung geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb führt den Namen “Herzogskelter” und wird als Sondervermögen der Stadt Güglingen geführt.

§ 2 Zweck des Eigenbetriebes

- 1) Zweck des Eigenbetriebes sind die Bereitstellung, der Betrieb und die Bewirtschaftung der Herzogskelter, im Besonderen die Verpachtung des Hotels/Restaurants, die Durchführung von Veranstaltungen im Bürgersaal sowie dessen Überlassung an Dritte. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen.
- 2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
- 3) Der Eigenbetrieb Herzogskelter erzielt keine Gewinne.

§ 3 Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital

- 1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.
- 2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000 EURO.

§ 4 Verwaltungsorgan des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

- 1) die Betriebsleitung
- 2) der Betriebsausschuss
- 3) der Gemeinderat
- 4) der Bürgermeister

§ 5 Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen Betriebsleiter. Er wird vom Gemeinderat bestellt und abgerufen. Seine Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig und eigenverantwortlich geleitet, soweit nicht bestimmte Aufgaben nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder dieser Betriebsatzung anderen Stellen zwingend vorbehalten sind.
- 3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Rechtsgeschäfte sind nicht als Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung anzusehen, wenn sie von grundsätzlicher Tragweite für den Eigenbetrieb oder die Stadt sind.
- 4) Die Betriebsleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dessen Verabschiedung durch den Gemeinderat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- 5) Die Betriebsleitung hat halbjährlich dem Bürgermeister über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge, namentlich über die Erfolgsentwicklung sowie über durchgeführte, im Bau befindliche und geplante Investitionen zu berichten. Sie hat ferner dem städtischen Fachbediensteten für das Finanzwesen (Stadtkämmerer) alle wirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt betreffen, mitzuteilen. Die Berichte bedürfen der Stellungnahme des Betriebsausschusses.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- 1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die ihrer Entscheidung unterliegen. Sie vertritt den Eigenbetrieb auch beim Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie von Entscheidungen des Bürgermeisters, soweit sich dieser die Vertretung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.
- 2) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters Beamte und Angestellte im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- 3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“ oder „in Vertretung“.

§ 7 Betriebsausschuss

- 1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und fünf weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat bestellt werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Mitglieder des Gemeinderates oder sachkundige Bürger angehören, die Inhaber, Gesellschafter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats oder Bedienstete eines Unternehmens sind, das im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht.
- 2) Für die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.
- 3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- 4) Der Vorsitzende des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

- 1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheit des Eigenbetriebes einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Gesellschaften verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern.
- 2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat obliegt, vor.
- 3) Der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht nach § 9 der Gemeinderat zuständig ist:
 - a) Der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung von solchen, wenn der Verzicht im Einzelfall 60.000 € nicht übersteigt, aber über 6.000 € liegt
 - b) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis des Eigenbetriebes 60.000 € nicht übersteigen, aber über 20.000 € liegen
 - c) Darlehensgewährung an Dritte und freiwillige Zuwendungen an Dritte
 - d) Außerplanmäßige Finanzplanausgaben von im Einzelfall bis 2.500 € insgesamt 100.000 € jährlich unter Nachweis der Deckungsmittel
- 4) Die Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses für folgende Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes:
 - a) zu Verträgen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und andere, soweit diese Verträge auf bestimmte Zeit oder für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre abgeschlossen werden und im Einzelfall ein Betrag von 20.000 € überschritten wird
 - b) zu Anstellung und Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe VI b BAT

- c) zu überplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan, sofern nicht dadurch eine Änderung des Wirtschaftsplanes durch einen Nachtragsplan erforderlich ist (wesentliche Abweichung) von im Einzelfall nicht mehr als 2.500 €
 - d) zu den Halbjahresberichten der Betriebsleitung gem. § 5 Abs. 5
- 5) Ein Drittel der aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Mitgliedern des Betriebsausschusses kann verlangen, dass in begründeten Einzelfällen eine Angelegenheit, über die er Beschluss zu fassen oder zu der er seine Zustimmung zu geben hat, dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird.
 - 6) Der Betriebsausschuss führt mit den Pächtern des Hotels/Restaurants in halbjährlichen Turnus Gespräche, mit der Zielsetzung der gegenseitigen Information und Förderung der Kommunikation mit dem Pächter. Bei Bedarf können weitere Gespräche anberaumt werden.

§ 9 Aufgaben des Gemeinderates

- 1) Der Gemeinderat hat die ihm durch die Gemeindeordnung sowie die Hauptsatzung der Stadt Güglingen übertragenen Befugnisse, soweit diese bei minderer Bedeutung nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen sind.
- 2) Der Gemeinderat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung
 - b) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes
 - c) die wesentliche Erweiterung, Aufhebung und Einschränkung des Eigenbetriebes, seine Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie das Ausscheiden aus diesen
 - d) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist
 - e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderung durch Nachtragsplan bei wesentlichen Abweichungen
 - f) außerplanmäßige Finanzausgaben von im Einzelfall mehr als 2.500 € oder mehr als insgesamt 100.000 € jährlich
 - g) die Entlastung der Betriebsleitung
 - h) den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - i) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung von solchen, wenn der Verzicht im Einzelfall 60.000 € übersteigt
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis des Eigenbetriebes 60.000 € übersteigt
 - k) die Aufnahme von Darlehen
 - l) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt
 - m) den Erlass von Satzungen
 - n) die Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss
 - o) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten

- p) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Pachtverträgen mit dem Pächter des Hotels/Restaurants Herzogskelter.

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um

- a) die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren
 - b) die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern
 - c) Missstände zu beseitigen
- 2) Hält der Bürgermeister eine Maßnahme der Betriebsleitung für gesetzwidrig, so muss er anordnen, dass diese unterbleibt oder rückgängig gemacht wird. Dieselbe Anordnung kann er treffen, wenn nach seiner Auffassung eine Maßnahme der Betriebsleitung für die Stadt Güglingen nachteilig ist.
 - 3) Hält die Betriebsleitung nach pflichtgemäßen Ermessen die Befolgung einer Weisung des Bürgermeisters für nachteilig oder die Aufhebung einer von ihr getroffenen Maßnahme für ungerechtfertigt, so hat sie dies dem Bürgermeister anzuzeigen, der dann eine Entscheidung des Betriebsausschusses herbeizuführen hat.
 - 4) Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Bürgermeister an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit mitzuteilen.
 - 5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen und oberste Dienstbehörde.

§ 11 Personalvertretung

Die Personalvertretung im Sinne des Personalvertretungsgesetzes (PVG) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungswesen

- 1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und vorzulegen.
- 3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Güglingen, den 21.09.2022

gez. Heckmann
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehender Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.